



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

90. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 23. Oktober 2020

43. Stück

306.	Genehmigung der 3. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ortsrandbereich Strebersdorf“ der Marktgemeinde Lutzmannsburg	576
307.	Genehmigung der 5. Änderung des Teilbebauungsplanes „Ortskerngebiet“ der Marktgemeinde Weiden am See	577
308.	Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Aktionsrichtlinie Kellerstöckl-Komplett 2021 (De-minimis-Förderung).....	577
309.	Erklärung einer Kopfweide in der KG Gerersdorf bei Güssing zum Naturdenkmal	582
310.	Stellenausschreibung für den Dienstposten als Kindergartenpädagoge/in in der Marktgemeinde Rohrbach bei Mattersburg	582
311.	Stellenausschreibung für den Dienstposten als Kindergartenpädagoge/in in der Marktgemeinde Rohrbach bei Mattersburg	583
312.	Stellenausschreibung für „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege im Krankenhaus Güssing.....	583
313.	Stellenausschreibung für Primaria/Primarius für Anästhesiologie und Intensivmedizin im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt	584

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3254-10004-4-2020

306. Genehmigung der 3. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ortsrandbereich Strebersdorf“ der Marktgemeinde Lutzmannsburg

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid 13. Oktober 2020, Zahl: A2/L.RO3254-10004-4-2020, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lutzmannsburg vom 18. Dezember 2019, Zahl: 222/2019, mit welcher die Bebauungsrichtlinien „Ortsrandbereich Strebersdorf“ geändert werden (3. Änderung), gemäß § 50 Abs. 4 und 5, iVm § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Zinggl, LL.M.

307. Genehmigung der 5. Änderung des Teilbebauungsplanes „Ortskerngebiet“ der Marktgemeinde Weiden am See

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. Oktober 2020, Zahl: A2/L.RO3480-10002-22-2020, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weiden am See vom 17. Dezember 2019, Zahl: 41/2019, in der Fassung vom 23. Juli 2020, mit welcher der Teilbebauungsplan „Ortskerngebiet“ (bisherige Bezeichnung: „Bebauungsplan Grundstufe“) geändert wird (5. Änderung), gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, iVm § 6 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Zinggl, LL.M.

308. Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Aktionsrichtlinie¹ Kellerstöckl-Komplett 2021 (De-minimis-Förderung)

1. Allgemeines

- 1.1. Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in Höhe von € 300.000,--.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung

Ziel dieser Förderungsaktion ist die Forcierung der Schaffung von typisch burgenländischen Beherbergungskapazitäten in Form von Kellerstöckl im ländlichen Raum.

Mit gezielten Investitionsmaßnahmen in die Neugestaltung und Attraktivierung von Kellerstöckln soll die Angebotsvielfalt der klein strukturierten burgenländischen Tourismuswirtschaft erweitert und gestärkt werden.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014, in der Fassung LABl. Nr. 217/2015)

3. Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

4.1. Privatzimmervermieter

Privatpersonen, die im Rahmen der Privatzimmervermietung Kellerstöckl mit Standort im Burgenland mit maximal zehn Betten zur touristischen Nutzung anbieten.

4.2. Gewerbliche Beherbergungsbetriebe

Physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften), die

- Kellerstöckl zur touristischen Vermietung anbieten
- über das Beherbergungsgewerbe verfügen und der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Burgenland angehören
- deren Kellerstöckl sich im Burgenland befindet

4.3. Im Rahmen dieser Richtlinie werden nicht gefördert:

- Vereine und Verbände

5. Gegenstand der Förderung

Der Schwerpunkt der Förderung liegt in der Neugestaltung, Einrichtung und Ausstattung von typisch burgenländischen Kellerstöckln in den Weinbergen.

5.1. Definition „förderbare Kellerstöckl“

Unter Kellerstöckl versteht man ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Gebäude vornehmlich in den Weinbergen, die als „Ferienhäuser“ zur touristischen Nutzung an ständig wechselnde Gäste vermietet werden.

Zur Einstufung als Kellerstöckl ist eine entsprechende Bestätigung durch die jeweilige Gemeinde erforderlich, dass es sich aufgrund der baulichen und örtlichen Gegebenheiten um ein burgenländisches Kellerstöckl handelt.

5.2. Förderbare Investitionsmaßnahmen sind:

- 5.2.1. Neueinrichtung und -ausstattung von Kellerstöckln (Innen- und Außenbereich)
- 5.2.2. Neugestaltung und Neueinrichtung von Sanitärräumen in Kellerstöckln
- 5.2.3. Bauliche Maßnahmen am bzw. im Kellerstöcklgebäude (exkl. Kosten für Sanitärbereich und Klimatisierung) nur in Kombination mit 5.2.1. und/oder 5.2.2.

6. Förderbare Kosten

6.1. Kostenober- und untergrenzen

Förderbar sind ausschließlich Investitionen, die im Zusammenhang mit den Förderschwerpunkten gem. Punkt 5 stehen und zumindest € 5.000,-- betragen.

Die Investitionsobergrenze beträgt € 60.000,-- pro Kellerstöckl.

Bei gewerblichen Betrieben sind ausschließlich Nettokosten (exkl. MwSt.) förderbar. Sofern bei Privatzimmervermietern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, können in diesem Fall die Bruttokosten (inkl. MwSt.) anerkannt werden.

6.2. Durchführungszeitraum

Die förderbaren Kosten müssen innerhalb des richtliniengemäßen Durchführungszeitraumes liegen. Dieser definiert sich ab Antragsingang bis längstens 30. April 2022.

6.3. Detaillierte Definition der förderbaren Kosten

Als förderbare Kosten gelten

- Zu Pkt. 5.2.1.
 - Kosten für die Neueinrichtung und -ausstattung von Küche, Wohn/Ess- und/oder Schlafbereich in bestehenden oder neuen Kellerstöckln, die zu einer wesentlichen Qualitätsverbesserung der Einrichtung/Ausstattung führen.
 - Kosten für den Ankauf von Garten-/Terrassenmöbeln (Sitz-/Liegemöglichkeiten) für den zugehörigen Außenbereich sowie Beschattungsmöglichkeiten für den Außenbereich.
 - Kosten für die Klimatisierung des Kellerstöckls bzw. der Ankauf eines Heizofens können ebenfalls unter der Position Neueinrichtung und -ausstattung gefördert werden.

- Zu Pkt. 5.2.2.
 - Kosten für die Neugestaltung und -einrichtung des Sanitärbereiches, die zu einer wesentlichen Qualitätsverbesserung desselben führen.
Der Sanitärbereich muss direkt vom Kellerstöckl aus begehbar sein.

- Zu Pkt. 5.2.3.
 - Neu-, Um-, Aus-, Zubau beim Kellerstöckl sowie sonstige bauliche Maßnahmen am Kellerstöcklgebäude, sofern parallel dazu auch in die Neueinrichtung und -ausstattung (Pkt. 5.2.1.) und/oder in den Sanitärbereich des Kellerstöckls (Pkt. 5.2.2.) investiert wird.
Kosten für bauliche Maßnahmen sind nur dann (anteilig) förderbar, wenn in zumindest einen der Schwerpunkte 5.2.1. und/oder 5.2.2. investiert wird.
Die Höhe der anteiligen förderbaren Baukosten ist mit der Summe der förderbaren Kosten für Einrichtung und Neugestaltung der Sanitärbereiche (Punkte 5.2.1. und/oder 5.2.2.) nach oben gedeckelt.
Etwaige baulichen Kosten für die Klimatisierung und den Sanitärbereich sind direkt den Punkten 5.2.1. bzw. 5.2.2. zuzuordnen und betreffen nicht den Punkt 5.2.3..

7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird für Investitionen lt. Punkt 5. und Punkt 6. als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt 40 % der förderbaren Kosten.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 5.000,-- betragen und ist nach oben mit maximal € 60.000,-- begrenzt (pro Kellerstöckl).

Bei Privatzimmervermietern sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermietung von maximal 10 Betten, bezogen auf den Antragsteller, einzuhalten.

8. Nicht förderbare Kosten

8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, mit deren Umsetzung vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung – WiBuG begonnen worden ist.

Das heißt Rechnungen und Zahlungen vor dem Anerkennungsstichtag bzw. außerhalb des Durchführungszeitraumes gem. Pkt. 6.2 können nicht gefördert werden.

8.2. Leasingfinanzierte Vorhaben werden nicht gefördert.

8.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind zudem:

- Investitionen, die nicht den Förderschwerpunkten gem. Punkt 5. und Punkt 6. entsprechen
- Baukosten zur Gestaltung der Außenanlagen (Erdarbeiten, Einzäunung oä.) sowie Gartengestaltung (zB. Rollrasen, Bepflanzung, Weggestaltung oä.)
- Errichtung von Swimmingpools
- Instandhaltungen, Ersatzinvestitionen, Reparaturen
- der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern, Werkzeug und Verbrauchsmaterial sowie Ablösekosten
- Investitionen in nicht touristisch genutzte Unterkünfte (zB. Dauervermietung oä.)
- Investitionen in privat genutzte Bereiche
- der Ankauf von beweglichen Kinderspielgeräten wie Kinderfahrzeuge, Roller, Spielsachen etc.
- der Ankauf von Fahrzeugen und Fahrrädern
- Eigenleistungen
- Betriebsmittel/Betriebsgründungskosten
- Abbruch-, Demontage- und Entsorgungskosten

8.4. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 5.000,-- liegen, sind nicht förderfähig.

8.5. Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 150,-- sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

Eine Kumulierung mit Beihilfen anderer öffentlicher Förderstellen für dieselben förderbaren Kosten ist möglich, sofern es die Richtlinien der anderen Beihilfen zulassen.

Eine zusätzliche Förderung der selben förderbaren Kosten durch die Wirtschaft Burgenland GmbH ist ausgeschlossen.

10. Antragstellung

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen laut Auflistung im Förderantrag bei der Förderstelle:

Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum
Telefon: +43 (0)5 9010 21-0
E-Mail: office@wirtschaft-burgenland.at

oder

7540 Güssing, Technologiezentrum (Zweigstelle Güssing)
Telefon: +43 (0)5 9010 2194

einzureichen.

Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen müssen binnen 3 Monaten ab Antragstellung vollständig in der Wirtschaft Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag ohne weitere Bearbeitung außer Evidenz genommen.

Aufgrund einer budgetären Beschränkung dieser Richtlinie ist für die Reihung der Anträge der Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen in der Wirtschaft Burgenland GmbH vorliegen.

11. Besondere Förderungsbedingungen

11.1. Förderungen im Rahmen der Geltungsdauer gem. Pkt. 13 dieser Aktionsrichtlinie können pro Kellerstöckl/Standort nur einmal in Anspruch genommen werden.

- 11.2. Die Vermietung der geförderten Gästeunterkünfte muss über einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung an ständig wechselnde Gäste aufrecht erhalten werden. Der Wirtschaft Burgenland GmbH sind diesbezüglich ab der Auszahlung jährlich entsprechende Nächtigungsnachweise vorzulegen, wobei zumindest 100 Nächtigungen pro Jahr und Kellerstöckl ab dem 1. Vollbetriebsjahr nachzuweisen sind.
- 11.3. Die geförderten Unterkünfte müssen online buchbar sein (Buchungsplattform oder eigene Website).
- 11.4. Das beantragte Projekt muss grundsätzlich bis spätestens 30. April 2022 umgesetzt und fertiggestellt sein.
- 11.5. Nach Vorliegen der geprüften Abrechnungsunterlagen bei der Wirtschaft Burgenland GmbH kann von dieser vor Auszahlung eine Vorort-Kontrolle durchgeführt werden.
- 11.6. Nach durchgeführter Investition muss das geförderte Kellerstöckl über einen direkt begehbaren Sanitärbereich (Bad und WC) sowie über eine Kochgelegenheit verfügen.
- 11.7. Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das Burgenland Tourismus Logo und seine gleichzeitige Verlinkung auf die www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.
- 11.8. Bei Rechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte (zB Pauschalrechnungen) sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.
- 11.9. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
- 11.10. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat. (s. Rahmenrichtlinie über die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Pkt. 8.4 „De-minimis“-Beihilfen.)
- 11.11. Für Kosten im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben, die in der ggst. Förderaktion Kellerstöckl - Komplett 2021 nicht förderbar sind (zB anteilige Baukosten aufgrund Deckelung), kann keine gesonderte Förderung im Rahmen der Aktionsrichtlinie „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ beantragt werden.
- 11.12. Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Wirtschaft Burgenland GmbH.

12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten.

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

13. Geltungsdauer

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für Anträge bis längstens 30. April 2021.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Mag. Doskozil

309. Erklärung einer Kopfweide in der KG Gerersdorf bei Güssing zum Naturdenkmal

Die Bezirkshauptmannschaft Güssing hat mit rechtskräftigem Bescheid vom 8. September 2020, Zahl: GS-09-02-795-5, die auf den Grundstücken Nr. 2230/1 und 2231 der KG 31010 Gerersdorf bei Güssing als Grenzbaum befindliche Kopfweide zum Naturdenkmal erklärt. Der Baum wurde im Naturdenkmalbuch bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing unter der fortlaufenden Nummer 57 eingetragen.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Wild, MBA

310. Stellenausschreibung für den Dienstposten als Kindergartenpädagoge/in in der Marktgemeinde Rohrbach bei Mattersburg

Bei der Marktgemeinde Rohrbach bei Mattersburg gelangt folgender Dienstposten zur Ausschreibung:

**Kindergarten/Kinderkrippe
1 Kindergartenpädagoge/in**

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 60 % der Vollbeschäftigung (d.s. 24 Wochenstunden inkl. Vorbereitungszeit).

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes 2014.

Das Mindestgehalt (abgeschlossene Ausbildung) beträgt je nach Anrechnung von Vordienstzeiten € 1531,14.

Dienstantritt: voraussichtlich 1. Dezember 2020

Anstellungserfordernisse:

1. a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder
b) unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
2. die volle Handlungsfähigkeit
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in diesem Gesetz oder in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen
4. erfolgreicher Abschluss einer Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
5. Initiative und Selbständigkeit sowie Motivationsfähigkeit und Fähigkeit zu kooperativem Arbeiten
6. Teamfähig
7. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren
8. bei männlichen Bewerbern Absolvierung des Wehrdienstes bzw. Zivildienstes

Die Bewerbungsunterlagen sind wie folgt zu belegen (Kopie): Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Abschlusszeugnis Bildungsanstalt für Kinderpädagogik, Verwendungszeugnis, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der Kinder, aktueller Strafregisterauszug, bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Bewerbungen sind bis spätestens 16. November 2020 beim Gemeindeamt Rohrbach bei Mattersburg, 7222 Rohrbach bei Mattersburg, Karl-Stix-Platz 1, einzubringen. Unvollständige bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister:
Schmidt

311. Stellenausschreibung für den Dienstposten als Kindergartenpädagoge/in in der Marktgemeinde Rohrbach bei Mattersburg

Bei der Marktgemeinde Rohrbach bei Mattersburg gelangt folgender Dienstposten zur Ausschreibung:

Kindergarten/Kinderkrippe

1 Kindergartenpädagoge/in

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 50 % der Vollbeschäftigung (d.s. 20 Wochenstunden inkl. Vorbereitungszeit).

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes 2014.

Das Mindestgehalt (abgeschlossene Ausbildung) beträgt je nach Anrechnung von Vordienstzeiten € 1275,95.

Dienstantritt: voraussichtlich 1. Dezember 2020

Anstellungserfordernisse:

1. a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder
b) unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
2. die volle Handlungsfähigkeit
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in diesem Gesetz oder in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen
4. erfolgreicher Abschluss einer Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
5. Initiative und Selbständigkeit sowie Motivationsfähigkeit und Fähigkeit zu kooperativem Arbeiten
6. Teamfähig
7. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren
8. bei männlichen Bewerbern Absolvierung des Wehrdienstes bzw. Zivildienstes

Die Bewerbungsunterlagen sind wie folgt zu belegen (Kopie): Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Abschlusszeugnis Bildungsanstalt für Kinderpädagogik, Verwendungszeugnis, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der Kinder, aktueller Strafregisterauszug, bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Bewerbungen sind bis spätestens 16. November 2020 beim Gemeindeamt Rohrbach bei Mattersburg, 7222 Rohrbach bei Mattersburg, Karl-Stix-Platz 1, einzubringen. Unvollständige bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister:
Schmidt

312. Stellenausschreibung betreffend „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege im Krankenhaus Güssing

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und ein Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Position gelangt zur Besetzung:

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- Berufserfahrung oder Sonderausbildung in der Intensiv- und Anästhesiepflege von Vorteil
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- absolvierter Präsenzdienst/Zivildienst

Die Aufnahme ist als Bedienstete/r in einem Beschäftigungsausmaß von 50-100 % vorgesehen (Karenzvertretung). Das Monatsgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie Pflege, Modellfunktion Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Gehaltsband B2/9, ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 und beträgt somit mind. € 2.795,-- brutto (bei Vollbeschäftigung). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Etwas anlässlich Ihrer Bewerbung entstehenden Aufwendungen - wie beispielsweise Fahrtkosten, Tages- oder Nächtigungsgelder - werden nicht ersetzt.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte bis 29. Oktober 2020 auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an das a. ö. Krankenhaus Güssing, z. Hd. Frau Pflegedirektorin Bianca Puntigam, MSc, Grazer Straße 15, 7540 Güssing, Tel.: 057979/31601.

313. Stellenausschreibung für Primaria/Primarius für Anästhesiologie und Intensivmedizin im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt

Der weltweit tätige Orden der Barmherzigen Brüder führt in Österreich rund 30 Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich mit über 7.000 Beschäftigten.

Das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt, das als Schwerpunktkrankenhaus die Versorgung des nördlichen Burgenlandes verantwortet, verfügt über 420 Betten und beschäftigt rund 1.200 Mitarbeiter/innen, die geleitet von unserem Motto „Gutes tun und es gut tun“ medizinische und pflegerische Betreuung auf höchstem Niveau zum Ziel haben.

An der Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin wird die gesamte Palette moderner Anästhesietechniken mit jährlich über 6.700 Anästhesien angeboten. Die Abteilung gliedert sich in eine Intensivstation mit der Stufe 3 bestehend aus 8 Betten, einen Aufwachraum mit 11 Betten und eine Überwachungsstation (IMCU II) bestehend aus 8 Betten. Zusätzlich betreuen die Ärzte/-innen der Abteilung den Notarztdienst an den Standorten Eisenstadt und Frauenkirchen. Das Team umfasst insgesamt 35 Dienstposten und besteht aus Fachärzten/-innen, Ärzten/-innen in Ausbildung sowie Notärzten/-innen.

Ihre Aufgaben

Als Primaria/Primarius der Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin leiten und entwickeln Sie unter Beachtung medizinischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Aspekte. In dieser verantwortungsvollen Position sind Sie für die Qualitätssicherung der medizinischen Behandlung und das Risikomanagement sowie für die fachliche und strategische Weiterentwicklung und nachhaltige Positionierung der Abteilung verantwortlich.

Als Abteilungsleiter/in fördern Sie die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit mit allen Abteilungen und Berufsgruppen in unserem Krankenhaus und arbeiten eng mit der Krankenhausleitung zusammen. Die Sicherstellung der medizinischen Aus- und Fortbildung der Ihnen unterstellten Mitarbeiter/innen und die Vermittlung der Ordenswerte gehören ebenso zu Ihrem umfangreichen Aufgabenspektrum, wie die kontinuierliche Förderung der Mitarbeiterbindung.

Ihre Kompetenzen

Wir suchen eine fachlich versierte, teamorientierte und motivierte Persönlichkeit mit großem Interesse, eine verantwortungsvolle Führungsposition zu übernehmen. Für die Position bringen Sie folgende Fachkompetenzen mit: Eine abgeschlossene Facharztausbildung für Anästhesiologie und Intensivmedizin. Eine umfangreiche Praxis in den o.g. Bereichen wird vorausgesetzt, Erfahrung im klinischen Qualitäts- und Risikomanagement ist von Vorteil und ein Notarzt Diplom sowie eine Habilitation sind wünschenswert. Weiters haben Sie die Bereitschaft, fallweise Nachtdienste zu leisten.

Neben den fachlichen Qualifikationen verfügen Sie über ausgeprägte Führungskompetenzen: Sie besitzen mehrjährige Führungserfahrung im klinischen Umfeld und haben eine abgeschlossene Managementausbildung oder die Bereitschaft, diese umgehend zu absolvieren. Sie zeichnen sich durch einen wertschätzenden Führungsstil aus und besitzen die Fähigkeit, medizinischen Anspruch und ökonomisches Denken zu vereinen. Als Führungskraft leben und fördern Sie die Werteerhaltung der Barmherzigen Brüder und deren Ethik, wie sie sich im Ethik-Codex ausdrückt (siehe barmherzige-brueder.at/ethik/codex). Sie verfügen über ausgeprägte soziale und persönliche Kompetenzen und zeichnen sich insbesondere durch einen empathischen, wertschätzenden und respektvollen Umgang mit Patienten/-innen und Mitarbeiter/innen sowie Ihre ausgeprägte interprofessionelle und interdisziplinäre Teamfähigkeit aus.

Wir bieten

Wir bieten Ihnen eine spannende Führungsposition in einem zukunftsorientierten Krankenhaus mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Entwicklung Ihrer Abteilung, ein angenehmes Teamklima sowie kurze Kommunikationswege zur Krankenhausleitung. In Ihren Führungsaufgaben werden Sie durch unsere Angebote zur Führungskräfteentwicklung unterstützt und haben die Möglichkeit, an internen und externen Fortbildungen teilzunehmen. Eisenstadt liegt nur 50km von der Bundeshauptstadt Wien entfernt und bietet im Naherholungsgebiet Neusiedlersee ein umfangreiches Freizeitangebot als Ausgleich zu Ihrer ärztlichen Tätigkeit. Die Nähe zur Bundeshauptstadt mit zahlreichen Kulturangeboten sowie das breite Schulangebot machen Eisenstadt auch als Wohnort sehr attraktiv.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Prim. Dr. Martin Wehrschütz MBA, Ärztlicher Direktor, unter der Tel.-Nr.: 02682/601-1115 oder per E-Mail an aerztliche.direktion@bbeisen.at gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen bestehend aus Motivationsschreiben, Lebenslauf mit Foto, Publikations- bzw. Vortragsliste und Zeugniskopien sowie Beilage der in §48 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes angeführten Unterlagen in Form einer Online-Bewerbung über unser Karriereportal bis spätestens 4. Dezember 2020 an Prim. Dr. Martin Wehrschütz MBA, Ärztlicher Direktor, Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt, Johannes von Gott-Platz 1, 7000 Eisenstadt.

Bewerbung bis 4. Dezember 2020:

Online: <https://bewerbung-eisenstadt.barmherzige-brueder.at/Job/894>

Kontakt: Prim. Dr. Martin Wehrschütz MBA, Ärztlicher Direktor, Tel.-Nr.: 02682/601-1115 oder per E-Mail an aerztliche.direktion@bbeisen.at.

Über uns: www.bbeisen.at, www.barmherzige-brueder.at/datenschutz

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

